

einem Einzelfall ließ die Gunst der Überlieferung diesen noch aufrechterhaltenen Anspruch klar erkennen. Andererseits aber wurde es als ein selbstverständliches Recht der Herren v. Grandson angesehen, das noch nicht besetzte Waldgebiet zu okkupieren und einer Ausnutzung nach ihren Plänen zuzuführen. Die Vogtei behielten die Herren v. Grandson über Lac-de-Joux bei, und das Stift wurde damit ihrem Herrschaftsbereich eingegliedert¹⁾.

Eine Urkunde von 1096 für Romainmôtier gestattet einige Schlüsse auf die Herausbildung der Herrschaft Cossonay²⁾. Ulrich v. Cossonay gibt an das Kloster mit der Kirche von Cossonay und Vufflens den Zehnten in diesem Bereich, *huius totius potestatis*, wie die Urkunde es wiederum ausdrückt. Nutzung der Wälder und des Wassers der Venoge innerhalb des Herrschaftsbereiches wird ebenfalls zugesichert. Auch hier im altbesiedelten Gebiet hat also die Herausbildung eines territorialen Herrschaftsgedankens am Ende des 11. Jh. sich voll durchgesetzt. Die Güter und Rechte des Ulrich v. Cossonay, soweit er sie nicht selbst in Händen hält, sind zu Lehen ausgetan. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Inhaber freien oder unfreien Standes sind. Die ehemaligen ständischen Unterschiede sind bereits belanglos geworden durch die neue Form der herrschaftlichen Bindung, das Lehenswesen.

Wenn in den Quellen von Romainmôtier am Anfang des 11. Jh. noch eine größere Zahl freier Herren begegnen, so heben sich in der zweiten Hälfte des 11. Jh. bereits deutlich eine geringe Anzahl von Familien ab, denen die Herausbildung eines größeren Herrschaftsbezirkes, einer *potestas*, gelungen ist. Diese Entwicklung vollzieht sich in gleicher Form im Altsiedelland wie im Gebiet des Jura. Es läßt sich aber keineswegs verkennen, daß die Bildung eines Herrschaftsbereiches wesentlich erleichtert wird, wenn man den bisher politisch und wirtschaftlich noch nicht intensiv erfaßten Raum des Waldgebietes im Jura sich erobern kann³⁾. Hier ist ein viel großzügigeres Vorgehen möglich als in einem Gebiet, in dem bereits starke alte Rechtsbindungen bestehen. Dabei bleibt zu beachten, daß im Juragebiet alte Rechtsansprüche, die noch nicht

¹⁾ Vgl. Stumpf 4464.

²⁾ Hidber I S. 411 Nr. 1490; Chapuis S. 232 mit Textauszug. — L. de Charrière, Recherches sur les dynastes de Cossonay (Lausanne 1865).

³⁾ Chapuis S. 230ff. geht auf diesen Unterschied zwischen Altsiedelland und durch Landesausbau neugewonnene Gebiete nicht ein und läßt sich somit eine wesentliche Erkenntnisquelle entgehen.